

Polzeiverordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung während des
Stadtfestes der Stadt Eilenburg vom
06. Juni 2008 bis zum 08. Juni 2008.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

§1
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 06. Juni 2007, 09.00 Uhr bis Sonntag, dem 08. Juni 2008, 20.00 Uhr.

§2
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich des Nordrings und
2. nördlich der Wallstraße und des Dr. – Külz - Ringes.

§3¹
Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Es ist verboten:

¹ Abs. 5 und 6 angefügt durch PVO vom 22.05.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 21/2008.

- Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. Ä.), mitzunehmen,
- der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).
- die Ausgabe alkoholischer Getränke in Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. Ä.) von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- entgegen § 5 Absatz 4 Buchstabe b der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg vom 03.05.1999 zuletzt geändert am 06.11.2000 in der Zeit von 2.00 Uhr bis 6.00Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählt insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.

(2) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten.

(4) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

(5) Wahlwerbung in Form von Plakatwerbung und Wahlstände sind nur an den von der Stadt genehmigten Plätzen erlaubt. Die Nutzung mobiler Stände und Schaustellergeschäfte zur Wahlwerbung ist untersagt. Einzelgespräche im Rahmen der Wahlwerbung sind erlaubt, wenn sie nicht zur Belästigung von Stadtfestbesu-

chern führen (z.B. durch aggressive Ansprache oder durch Einsatz von Lautsprechern).

(6) Das Zeigen- oder Ausstrahlen genehmigungspflichtiger Film- oder Videosendungen oder von Bildbeiträgen (GEMA, GEZ, lizenzpflichtige Übertragungen, wie der Fußballspiele der EM o.Ä.) über Bildschirme oder Projektionswände im Freien oder von geschlossenen Räumen aus ins Freie, ist untersagt.

§4 **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 12 Gaststättengesetz (GastG) erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§5¹ **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG , handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 6,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 16.05.2008 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 19/2008 veröffentlicht. Die ergänzte PVO wurde am 06.06.2008 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 22/2008 veröffentlicht.